

Organisationsreglement der PREVAS Sammelstiftung (PSS)

1 GRUNDLAGEN

Dieses Reglement wird auf Grundlage von Ziffer 6.1 der Stiftungsurkunde vom 01.02.2006 erlassen.

Es regelt die Organisation und die Aufgaben der folgenden Organe und Verwaltungseinheiten:

- Stiftungsrat,
- Geschäftsführung,
- Verwaltung,
- Vorsorgeausschuss.

2 STIFTUNGSRAT

2.1 Allgemeines

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der PSS im Sinne von Artikel 51 des BVG.

Der Stiftungsrat führt die PSS nach Massgabe des Gesetzes, der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und allfälliger Reglemente unter Beachtung der Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er hat die operative Führung an die Geschäftsführung delegiert.

Der Stiftungsrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen. Er legt Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten sowie die Delegation von Aufgaben in reglementarischen Bestimmungen fest.

Der Stiftungsrat regelt die Organisation und Zeichnungsberechtigung.

Zeichnungsberechtigt namens der PSS sind der Stiftungsrat sowie die vom Stiftungsrat bezeichneten Mitglieder der Geschäftsführung je kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat ist berechtigt, weiteren Personen Kollektivunterschrift zu erteilen und die Art der Zeichnung festzulegen.

Für schriftliche Mitteilungen der PSS an die Versicherten und Rentenbezüger, die keine Verpflichtung der PSS enthalten, genügt eine Einzelunterschrift der Geschäftsführung.

2.2 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

Der Stiftungsrat besteht gemäss Ziffer 8 der Stiftungsurkunde aus sechs Mitgliedern. Er ist paritätisch aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzt.

Die Wahl des Stiftungsrates richtet sich nach dem Reglement über die Stiftungsratswahlen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, wobei je einer Arbeitgeber- und einer Arbeitnehmervertreter sein muss.

2.3 Aufgaben

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der PSS wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der PSS sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Sammelstiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems in Übereinkommen mit dem jeweiligen Vorsorgeausschuss;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel, in Übereinkommen mit dem jeweiligen Vorsorgeausschuss;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge;
- f. Festlegung der Organisation;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information, in Übereinkommen mit dem jeweiligen Vorsorgeausschuss;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;

- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k. Wahl einer im Sinne von Art. 34 bzw. Art. 40 BVV 2 unabhängigen Revisionsstelle und eines unabhängigen Experten für berufliche Vorsorge. Die Unabhängigkeit dieser Organe darf weder in tatsächlicher noch in anscheinender Weise beeinträchtigt sein;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung (nach Rücksprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge) und in Übereinkommen mit dem jeweiligen Vorsorgeausschuss über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses, wobei es sich auf Normen und Regelwerke von allgemein anerkannten Organisationen und Verbänden beziehen kann.
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen, in Übereinkommen mit dem jeweiligen Vorsorgeausschuss;
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p. Meldungen an die Aufsichtsbehörde, der Revisionsstelle oder den Experten für berufliche Vorsorge in den von Gesetz und Verordnung erforderlichen Fällen;
- q. Entscheid über die Art der Ausübung der Aktionärsrechte; wobei der Stiftungsrat grundsätzlich auf die Ausübung der Aktionärsrechte verzichtet. Auf Antrag eines seiner Mitglieder entscheidet der Stiftungsrat, ob und wie die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen. Auf Antrag des Vorsorgeausschusses kann das Stimmrecht dem entsprechenden Vorsorgeausschuss abgetreten werden;
- r. Nachvollziehbare Gestaltung, Überwachung, und Steuerung der ertrags- und risikogerechten Vermögensbewirtschaftung.

Zudem kommen dem Stiftungsrat als oberstes Organ der Stiftung folgende Aufgaben zu:

- Vollzug der Vorsorgetätigkeit gemäss Stiftungsurkunde
- Vertretung der Stiftung nach aussen
- Festsetzung der Zahl der Stiftungsräte
- Kontrolle der Beitragseingänge

Das oberste Organ der PSS kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Es sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Der Stiftungsrat ist dafür besorgt, dass in der Organisation der Geschäftsführung, der Verwaltung und den Anlagen eine angemessene interne Kontrolle besteht. Sind Teile der Aufgaben an Dritte delegiert, so überwacht er diese angemessen.

2.4 Sitzungen

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens einmal jährlich. Dabei ist u.a.:

- vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis zu nehmen;
- über die Abnahme der Jahresrechnung zu beschliessen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben, gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Über Anträge, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

Die Sitzungen des Stiftungsrats werden in der Regel 10 Tage im Voraus einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Den Vorsitz im Stiftungsrat führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ein Mitglied der Geschäftsführung nimmt als ständiger, nicht stimmberechtigter Teilnehmer an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

2.5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder und mindestens die Hälfte der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter anwesend sind.

Ein Beschluss ist dann angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats zustimmt. Andernfalls, insbesondere bei Stimmgleichheit, gilt das Geschäft als abgelehnt.

Die Beschlussfassung über die folgenden Geschäfte benötigt die absolute Mehrheit des Stiftungsrats:

- Antrag auf Änderung der Stiftungsurkunde;
- Änderungen von Leitbildern, Reglementen und Richtlinien;
- Änderung der Organisation;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

Auf Anordnung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des Stiftungsrats können Beschlüsse des Stiftungsrats auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied die Beratung an einer Sitzung verlangt. Sofern keine Sitzung verlangt wird, ist für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats notwendig.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird und dem Stiftungsrat in der Regel innert 14 Tagen zugänglich zu machen ist. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten Sitzung zu ratifizieren und in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Stiftungsrat jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

2.6 Rechte der Mitglieder des Stiftungsrats

Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Entsprechende Anfragen ausserhalb von Sitzungen sind an den Präsidenten oder an den Vizepräsidenten des Stiftungsrats zu richten.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Geschäftsführung und allfällige Vertreter der Verwaltung zur Auskunft verpflichtet.

Der Stiftungsrat legt fest, welche Personen berechtigt sind, gegenüber Behörden und Medien (insbesondere Presse, Radio, TV) Auskunft zu erteilen und nach welchen Richtlinien die Auskünfte zu geben sind. Der Stiftungsrat ist insbesondere auch berechtigt, einzelne seiner Mitglieder für die Regelung des Verkehrs mit den Behörden und Medien zu bezeichnen.

Die Geschäftsführung und bei Bedarf ein Vertreter der Verwaltung orientieren den Stiftungsrat anlässlich der Sitzungen sowie bei Bedarf angemessen über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigsten Ereignisse, insbesondere über die finanzielle Entwicklung der PSS.

Ausserordentliche Vorfälle sind dem Stiftungsrat unverzüglich auf dem Zirkularweg zur Kenntnis zu bringen.

2.7 Pflichten des Stiftungsrats

Die Mitglieder des Stiftungsrats erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der PSS in guten Treuen.

Sie haben die angeschlossenen Firmen und Destinatäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Die Mitglieder des Stiftungsrats und alle mit der Verwaltung der PSS betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeiten zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der PSS weiter. Sitzungen und Protokolle des Stiftungsrats sind vertraulich zu behandeln.

Die Mitglieder des Stiftungsrats haben spätestens bei Amtsende sämtliche im Zusammenhang mit der PSS stehenden Akten zurückzugeben. Davon ausgenommen sind die Protokolle der Stiftungsratssitzungen.

Die Mitglieder des Stiftungsrats und alle mit der Verwaltung der PSS betrauten Personen beachten im Übrigen die Bestimmungen zu

Rechtsgeschäften mit Nahestehenden und zur Integrität und Loyalität gemäss Ziffer 12.

2.8 Ausbildung des Stiftungsrats

Die Stiftungsräte sind angehalten, geeignete Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen. Die Kosten für die Erst- und Weiterbildung werden von der PSS finanziert.

2.9 Entschädigung des Stiftungsrats

Die Pauschalentschädigung beträgt pro Jahr CHF 2'000.

3 GESCHÄFTSFÜHRUNG

3.1 Allgemeines

Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte der PSS. Sie organisiert und führt die Geschäftsabwicklung gesetzes- und reglementskonform.

3.2 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung

- organisiert die operative Tätigkeit der PSS und überwacht die Arbeit der Verwaltung;
- sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats;
- vertritt die Stiftung gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Amtsstellen;
- erteilt bei Bedarf Aufträge an Dritte, soweit nicht der Stiftungsrat dafür zuständig ist;
- sorgt für die zeit- und sachgerechte Information der angeschlossenen Vorsorgekassen;
- organisiert die Information der Destinatäre;
- übernimmt die Aufgaben eines Sekretärs des Stiftungsrats;
- koordiniert die Termine des Stiftungsrats;
- bereitet im Auftrag des Präsidenten die Sitzungen des Stiftungsrats vor und unterstützt ihn bei der Durchführung (Traktandenliste, Einladungen, Protokollführung, Pendenzenüberwachung);
- erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat;
- sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Mitglieder des Stiftungsrats;
- nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats und allfälliger Kommissionen mit beratender Stimme teil und ist für die Erstellung des Protokolls verantwortlich.

3.3 Berichterstattung

Die Geschäftsführung informiert den Stiftungsrat nach Bedarf und auf Verlangen über die ausgeführten Tätigkeiten und über besondere Entscheide, die sie getroffen hat.

4 VERWALTUNG

4.1 Aufgaben

Die Verwaltung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verwaltung des Vermögens der PSS;
- Rechnungsführung;
- Information der Destinatäre über ihre Ansprüche;
- Führung des Versichertenbestands;
- Durchführung der laufenden Anlagen im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats und der Vorsorgeausschüsse;
- Abwicklung der Wohneigentumsförderung;
- Abwicklung des Verkehrs mit der Firma und externen Stellen (Experte, Revisionsstelle, Aufsichtsbehörde, Banken, u.a.);
- Termingerechte Durchführung der technischen Verwaltung;
- Termingerechte Erstellung der Stiftungsbuchhaltung und des Jahresabschlusses.

Die Verwaltung informiert die Geschäftsführung und den Stiftungsrat nach Bedarf und auf Verlangen über die ausgeführten Tätigkeiten und über besondere Ereignisse und Vorkommnisse.

5 VORSORGEAUSSCHUSS

5.1 Allgemeines

Der Vorsorgeausschuss ist für Vorsorgekassen, die sich der PSS zur Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge angeschlossen haben, das paritätische Organ gemäss Art. 51 BVG (vgl. Ziffer 3.1 Vorsorgeglement).

Der Vorsorgeausschuss leitet die für den angeschlossenen Arbeitgeber gegründete Vorsorgekasse.

5.2 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Jede der PSS angeschlossene Firma bildet einen Vorsorgeausschuss, der sich aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzt.

Den Vorsitz führt abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter, soweit der Vorsorgeausschuss die Zuordnung des Vorsitzes nicht anders regelt.

Für Vorsorgekassen, die sich der PSS für die ausserobligatorische Vorsorge angeschlossen haben, setzt sich der Vorsorgeausschuss nach Massgabe von ZGB Art. 89bis Ziff. 3 zusammen.

Die Arbeitnehmer wählen die Arbeitnehmervertreter aus ihrem Kreis. Die Wahlen werden vom Vorsorgeausschuss oder, wenn dies nicht möglich ist, von der Firma organisiert. Die Arbeitgebervertreter werden von der Firma bezeichnet.

Wird das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmervertreter aufgelöst, so scheidet er aus dem Vorsorgeausschuss aus.

Der Vorsorgeausschuss konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorsorgeausschusses und setzt die Amtsdauer fest. Soweit der Vorsorgeausschuss nichts anderes beschlossen hat, beträgt die Amtsdauer 4 Jahre.

Im Falle der Auflösung der Anschlussvereinbarung bleibt der letzte gewählte Vorsorgeausschuss solange weiter im Amt, bis die Auflösung abgeschlossen ist.

5.3 Vertretung

Im Verkehr mit der PSS bestimmt der Vorsorgeausschuss seine Vertretung und bezeichnet diejenigen Personen, die rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung.

5.4 Aufgaben

Dem Vorsorgeausschuss obliegen insbesondere:

- Vertretung der Interessen der Versicherten und der Firma gegenüber der PSS;
- Meldung bei Änderung der Zusammensetzung des Vorsorgeausschusses;
- Beschlussfassung über allfällige Anpassungen des Vorsorgeplans;
- Beschlussfassung über die freiwillige Anpassung von Renten an die Preisentwicklung;
- Beschlussfassung über freiwillige Leistungen an Aktive und Rentner/Pensionierte;
- Verwaltung des Vermögens der Vorsorgekasse gemäss den Bestimmungen des Anlagereglements;
- Wahl der Bank(en).

5.5 Sitzungen, Sitzungsrhythmus und Einberufung

Der Vorsorgeausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Dabei ist

- die Verzinsung der Alterskonten festzusetzen
- über die freiwillige Anpassung von Renten an die Preisentwicklung zu beschliessen
- von der Jahresrechnung der Vorsorgekasse Kenntnis zu nehmen.

Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Über Anträge, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorsorgeausschusses anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind

5.6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

Der Vorsorgeausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorsorgeausschusses anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt und eine Empfehlung des Stiftungsrats der PSS eingeholt. Kommt immer noch keine Einigung zustande, entscheidet der Stiftungsrat der PSS.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind der PSS auf Verlangen vorzulegen.

5.7 Ausbildung des Vorsorgeausschusses

Die Mitglieder des Vorsorgeausschusses sind angehalten, geeignete Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen. Die Kosten für die Erst- und Weiterbildung werden von der Vorsorgekasse finanziert.

5.8 Entschädigung des Vorsorgeausschusses

Soweit der Vorsorgeausschuss nichts anderes beschliesst, ist die Tätigkeit des Vorsorgeausschusses unentgeltlich.

Die Entschädigung darf auf maximal CHF 2'000 pro Jahr festgesetzt werden.

5.9 Oberaufsicht des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat der PSS ist befugt, die Beschlüsse des Vorsorgeausschusses auf ihre Rechtmässigkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Bestimmungen von Gesetzen, Urkunde und Reglementen eingehalten werden.

6 PFLICHTEN DER FIRMA

6.1 Überweisung der Beiträge

Die Firma verpflichtet sich, den Arbeitnehmern die reglementarischen Beiträge monatlich vom Lohn abzuziehen. Gegenüber der PSS ist sie Beitragsschuldnerin.

Die Beiträge sind von der Firma monatlich zu überweisen. Im Sinne einer Vereinfachung kann die Überweisung aufgrund einer Pauschale erfolgen, die zu Jahresbeginn von der PSS festgesetzt wird. Bei wesentlichen Veränderungen innerhalb des Jahres kann die PSS die Pauschale anpassen. Ein allfälliger Saldo wird zu Jahresende abgerechnet.

Die Beiträge sind bis zum 15. des Folgemonats zu überweisen. Ab diesem Zeitpunkt wird ein Verzugszins erhoben. Ist die Firma in Verzug, so setzt ihr die PSS eine Nachfrist. Nach unbenütztem Ablauf dieser Nachfrist erfolgt die zweite Mahnung und der Vorsorgeausschuss wird über den Beitragsausstand in Kenntnis gesetzt.

Erfolgt die vollständige Zahlung nicht innerhalb dieser zweiten Nachfrist, hat die PSS gemäss BVV2 Art. 58a eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Revisionsstelle zu erfüllen. In diesem Fall kann die PSS ausserhalb der ordentlichen Kündigungsfrist auf das Ende der letzten Zahlungsaufforderung den Anschluss an die PSS auflösen.

Für Nachteile, die sich aus dem Zahlungsverzug der Firma ergeben, kann die PSS nicht haftbar gemacht werden.

6.2 Meldepflichten

Die Firma verpflichtet sich, alle dem reglementarischen Versichertenkreis angehörenden Personen bei der PSS anzumelden und alle Angaben zu machen, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind.

Dazu gehören insbesondere:

- Meldung der Löhne per Jahresbeginn;
- Meldung von Versicherungsfällen;
- Meldung von Zivilstandsänderungen;
- Meldung von Ein- und Austritten;
- Meldung von übrigen Mutationen.

7 REVISIONSSTELLE

7.1 Unabhängigkeit

Die Revisionsstelle muss unabhängig nach Art. 34 BVV2 sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

7.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft jährlich das Rechnungswesen, die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage.

Bei der Prüfung der Organisation und Geschäftsführung der PSS bestatigt die Revisionsstelle auch, dass eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert.

Sie prüft stichprobenartig und risikoorientiert, ob die Angaben nach Artikel 48I voll-ständig sind und vom obersten Organ kontrolliert wurden. Soweit dies zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben erforderlich ist, müssen die betroffenen Personen ihre Vermögensverhältnisse offenlegen.

Ist die Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der PSS ganz oder teilweise Dritten übertragen, so prüft die Revisionsstelle auch deren Tätigkeit ordnungsgemäss.

7.3 Besondere Aufgaben bei Unterdeckung

Liegt eine Unterdeckung vor, so klärt die Revisionsstelle spätestens bei ihrer ordentlichen Prüfung ab, ob die Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Art. 44 BVV 2 erfolgt ist. Bei fehlender Meldung erstattet sie der Aufsichtsbehörde unverzüglich Bericht.

8 EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE

8.1 Unabhängigkeit

Der Experte für berufliche Vorsorge muss unabhängig nach Art. 40 BVV2 sein und sein Prüfungsurteil und seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

8.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Experten für die berufliche Vorsorge sind in Art. 52e BVG und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen geregelt. Namentlich prüft der Experte für die berufliche Vorsorge

- aus versicherungstechnischer Sicht, ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Er unterbereitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über

- die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Er prüft sämtliche zur Anwendung kommende Vorsorgepläne. Jährlich berechnet er die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen der Vorsorgeeinrichtung und erstellt ein versicherungstechnisches Gutachten. Erscheint die finanzielle Sicherheit der Pensionskasse gefährdet, da der Stiftungsrat die Empfehlungen des Experten nicht befolgt, meldet der Experte dies der Aufsichtsbehörde. Im Zusammenhang mit der Übernahme von Rentnerbeständen gemäss Art. 53e bis BVG gibt der Experte für berufliche Vorsorge der Aufsichtsbehörde von sich aus die erforderliche Bestätigung und auf deren Verlangen den Bericht ab.

9 VERSICHERUNGSVERTRAG

Zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität gemäss Vorsorgereglement schliesst die PSS mit einer Lebensversicherungs-Gesellschaft einen Versicherungsvertrag ab. Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist die PSS. Der Vertrag sieht die Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität sowie die Anpassung der Langzeitrenten an die Preisentwicklung gemäss BVG vor.

Die Vorsorgekasse kann das Langleberisiko bei Renten ebenfalls rückdecken.

10 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ZU RECHTSGESCHÄFTEN

Tätigkeiten oder Rechtsgeschäfte von oder mit der PSS, welche folgende Voraussetzungen erfüllen, sind nicht zulässig:

- Verträge der Vorsorgeeinrichtung mit Laufzeiten über 5 Jahre, welche nicht oder nur mit Nachteilen aufgelöst werden können.

11 ANFORDERUNGEN AN DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERWALTUNG UND DIE VERMÖGENSANLAGE

Personen oder Institutionen, die für die Vorsorgeeinrichtung die Geschäftsführung, die Verwaltung oder die Vermögensverwaltung betreiben, müssen über genügende Kenntnisse der Materie verfügen.

Externe Dienstleister dürfen nicht Mitglied im obersten Organ sein. Die Vermögensverwaltung kann nur von Personen oder Institutionen geführt werden, die die Voraussetzungen von Art. 48f BVV 2 erfüllen.

12 INTEGRITÄT UND LOYALITÄT

12.1 Meldepflichten – Prüfung der Integrität

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

12.2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Die von Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

Rechtsgeschäfte der PSS mit Mitgliedern des Stiftungsrats, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der PSS mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

Als nahestehende Personen gelten insbesondere:

- Ehegatte / Ehegattin;
- eingetragener Partner / eingetragene Partnerin;
- Verwandte bis zum dritten Grad (Grosseltern, Geschwister, Enkel);
- juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

12.3 Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen oder Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festlegen.

Sie müssen zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhalten. Ausgenommen davon sind Bagatelgeschenke gemäss Art.12.4.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die

Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

12.4 Offenlegung

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur PSS stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 12.3 abgeliefert haben.

Der Stiftungsrat und die Mitglieder der Vorsorgeausschüsse erklären anlässlich der Sitzung für die Abnahme der Jahresrechnung zu Händen des Protokolls, dass sie in Bezug auf die Anlage und Verwaltung des Vermögens der PSS / der Vorsorgekasse:

- nicht in einem dauerhaften Interessenkonflikt stehen;
- dem Stiftungsrat bekannt geben, wenn Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden behandelt werden;
- keine Eigengeschäfte tätigen, die ihnen aufgrund des Einblicks in die Vermögensverwaltung der PSS / der Vorsorgekasse bewusste Vorteile bringen oder der PSS / der Vorsorgekasse zum Nachteil gereichen könnten;
- keine Transaktionen aus überwiegendem Eigeninteresse mit dem Vermögen der PSS / der Vorsorgekasse ausführen;
- keine persönlichen Vermögensvorteile entgegengenommen haben oder diese an die PSS / die Vorsorgekasse abgegeben und allfällige persönliche Entschädigungen im Rahmen ihres Mandats deklariert haben. Ausgenommen davon sind Bagatelgeschenke, welche CHF 150 pro Fall und CHF 1000 pro Jahr und pro Geschäftspartner, maximal aber CHF 2500 nicht übersteigen. Gelegenheitsgeschenke in Form von Geldleistungen o.ä. sind nicht zulässig.

12.5 Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, müssen im Interesse der PSS handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen der PSS zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften ausnützen;
- In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und der PSS daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handeln gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- Depots der PSS ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Für solche Personen und Institutionen, die Kenntnis von den Aufträgen der PSS haben, wird die Einschränkung für Eigengeschäfte wie folgt präzisiert:

Externe Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung von Vermögenswerten der PSS betraut sind, erklären die unter Art. 12 ausgeführte Loyalität, soweit anwendbar, mittels eines jährlichen Schreibens zu Händen des Stiftungsrates.

Sperrfristen für Eigengeschäfte	Handelsvolumen der Vorsorgekasse im betreffenden Titel
SMI-Titel sowie ausländische Aktien / Gold / Silber	
1 Tag	unter 500'000
1 Woche	mehr als 500'000
übrige Schweizer Aktien	
1 Woche	250'000
1 Monate	mehr als 250'000

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Auflösung der Anschlussvereinbarung

Im Falle der Auflösung der Anschlussvereinbarung gelten die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.

Es sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Im Falle der Auflösung der Anschlussvereinbarung wird die Vorsorgekasse innerhalb der PSS aufgehoben. Damit scheiden auch laufende Alters-, Ehegatten-, Lebenspartner-, Invaliden und Kinderrenten aus der PSS aus;
- Das Vermögen der Vorsorgekasse ist auf den Kündigungstermin zu veräussern. Bis zur Überweisung stehen die Gelder auf dem Bankkonto zur Verfügung; Kann die Zahlung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, werden die auf dem Bankkonto gutgeschriebenen Zinsen an die neue Vorsorgeeinrichtung weitervergütet. Eine weitere Zinspflicht seitens der PSS besteht nicht;
- Die PSS ist berechtigt, für den mit der Auflösung einer Vorsorgekasse verbundenen Aufwand ein Honorar in Rechnung zu stellen;
- Der Anspruch der ausscheidenden versicherten Personen beschränkt sich auf das im Rahmen der Vorsorgekasse gebildete Vermögen;
- Die PSS setzt die Aufsichtsbehörde sowie die Revisionsstelle über den Abschluss bzw. die Auflösung von Anschlussvereinbarungen in Kenntnis;

13.2 Schweigepflicht

Personen, die an der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen Daten der Versicherten der Schweigepflicht.

13.3 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Vorsorgeausschusses sowie die Mitarbeiter der Firma, die mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragt sind, sind sowohl gegenüber der PSS als auch gegenüber den Anspruchsberechtigten für den Schaden verantwortlich, den sie absichtlich oder fahrlässig verursachen.

13.4 Prozesskosten

Führt die PSS im Interesse und im Auftrag der Vorsorgekasse einen Prozess, so hat die Vorsorgekasse die der PSS daraus erwachsenden Gerichts- und Parteikosten zu tragen. Die Auswahl und Instruktion der Prozessvertreter erfolgt durch die PSS.

13.5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich. Vorbehalten bleibt BVG Art. 73.

13.6 Änderungen

Der Stiftungsrat kann das Organisationsreglement jederzeit abändern. Die Aufsichtsbehörde und die Vorsorgeausschüsse werden über alle Änderungen informiert.

14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Organisationsreglement vom 5. März 2021.

Zürich, 17. November 2022